



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 34/2025
vom 7. Februar 2025
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/767]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2108 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hinsichtlich bestimmter dringender Luftsicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen für die Sicherheitskontrolle von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66he (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2108**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2108 der Kommission vom 29. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2108, 31.7.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2108 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2108, 31.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2108/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.